Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 10

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Soweizerifder Gewerbeverein.

Entwurf

zu einem

Bundesgefet über die Berufsverbande.

(Fortsetzung.)

Art. 16.

Bei bieser Organisation gelten folgende Grundsätze als Regel: 1. Die Verbandsgenossen der Gruppen A und B können für alle oder einzelne Verbandskhätigkeiten sich vereint oder getrennt organtsieren; in beiden Fällen berhandeln fie miteinander auf dem Fuße der Gleichberechtigung.

2. In derselben politischen Gemeinde kann nicht mehr als eine Settion desfelben Berufsberbandes befteben.

Art. 17

Die Gebiete, in welche die Berufsverbande durch verbindliche Borschriften eingreifen können, sind folgende: a. Sebung des Gewerbes im allgemeinen. b. Berufsbildung.

BULL WER'X YAND

c. Berhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. d. Berkehr mit dem Publikum. e. Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes bei der Herstellung und dem Bertrieb von Waren und bei der Ausführung von Wertverträgen.

Die Thatbestände des unlauteren Wettbewerbes werden von den einzelnen Berufsverbänden feftgestellt. Dieselben dürfen jedoch auf den unter d und e hiervor erwähnten Gebieten in die Preisregulierung nur insofern eingreifen, als ihnen gestattet ist, gegen solche Verkaufspreise und Verkvertragsbedingungen einzuschreiten, welche nur durch Aussbeutung der menschlichen Arbeitsfraft erreichbar sind oder

welche ohne dem Verfäufer bezw. Unternehmer einen den Berhältniffen des Geschäftszweiges und der Betriebsart des Unternehmens entsprechenden Gewinn zu sichern, nur darauf berechnet oder dazu geeignet sind, Kundschaft angu-locken und damit andere Geschäfte ohne Rutzen für die Gefamtheit-zu untergraben.

Art. 18.

Der fertig erstellte Entwurf des Organisationsstatutes unterliegt der Genehmigung des Bundesrates. Dasselbe gilt für spätere Aensberungen dieses Statuts.

Diese Genehmigungen durfen nur versagt werden, wenn das Statut ober die Aenderungen desselben Bestimmungen enthalten, die mit diesem Gesetze oder mit der Bundesgesetzung im allgemeinen im Mideripruch fteben.

Der provisorische Centralvorstand unterbreitet den vom Bundes= rat genehmigten Entwurf des Organisationsstatutes der Urabstimmung ber stimmberechtigten Berbandsgenoffen.

Art. 19.

Das Organisationsstatut des Berussberbandes gilt als ange-nommen, wenn sowohl in Gruppe A als in Gruppe B die Mehrheit

der Stimmenden sich für dessen Annahme ausgesprochen hat. Nach der Feitstellung dieser Thatsache durch den prodisorischen Centralvorstand, ihrer Bestätigung durch den Bundesrat und der Ernennung der im Organisationsstatut vorgesehenen Verbandsorgane, tritt der provisorische Centralvorstand außer Funktion, und beginnt der Berufsverband seine ordentliche Wirtsamfeit.

Rap. III. Wirtfamteit.

Art. 20.

Der Berufsverband übernimmt die Weiterführung des Berzeich= nisses der stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Berbandssgenossen und erledigt die sich in Bezug auf die Zuteilung dazu und auf die Stimmberechtigung ergebenden Anstände nach Maßgabe seines Statutes, unter Vorhehalt des Refurses an die Bundesbehörde (Art. 26). Art. 8 findet entsprechende Anwendung.

Art. 21.

Die bom Berufsverband erlaffenen Borfchriften find berbindlich:

1. Für die Verbandsgenoffen (vide Art. 1-7);

2. für die Betriebsinhaber, welche, ohne Berbandsgenossen gu sein, in ihrem Betriebe nebenbei auch die für den Berbandsberuf charafteristische Gattung von Gegenständen erzeugen, verarbeiten oder vermitteln;

3. für die Personen ohne eigentliche Berufsbildung, welche im Lohnverhältnisse zu einem der unter Zisser 1 oder 2 hievor erwähnten Betriebsinhaber an der Herlichung, Berarbeitung oder Bermittlung der für den Berbandsberuf charafteristischen Gattung von Gegenständen mitwirken. Dasselbe gilt für gelernte Arbeiter, für deren Beruf ein Berband nicht besteht.

Beitragspflichtig find jedoch ausschließlich die Verbandsgenossen.

Kap. IV. Auflöfung, Trennung, Berichmelzung.

Art. 22.

Die von den kompetenten Verbandsorganen gefaßten Beschliffe betreffend die Auslösung des Berufsverbandes, dessen Trennung in mehrere Verbände oder dessen Verschmelzung mit einem andern Vers bande, unterliegen der Urabstimmung der Verbandsgenossen.

Der Beschluß gilt als angenommen, wenn in beiden Gruppen bie Mehrheit der Stimmenden sich für denselben ausgesprochen hat.

Rap. V. Oberaufficht.

Art. 23.

Ein Centralamt ("schweizerisches Gewerbeamt") übt als Organ bes Staates die Oberaufsicht über die Berufsverbände aus.

Dieses Amt besteht aus . . Mitgliedern und einem Vorsitzer. Die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzer werden vom Bundeszrat, die andere Hälfte der Mitglieder von den Kantonsregierungen nach einem festzustellenden Turnus gewählt.

Art. 24.

Das Centralamt fann, mit Zustimmung des Bundesrates einen Teil seiner Obliegenheiten an einen ständigen Ausschuß übertragen, dessen Mitglieder sixbesoldete Bundesbeamte sind.

Art. 25.

Das Centralamt übt die Oberaufsicht über die Berufsverbände aus, schreitet gegen Gesetses oder Statutenverletzungen ein, veranlaßt die Berbände zur Erstattung von Geschäfts- und Rechnungsberichten und Bornahme von Enquêten und verarbeitet alle diese Ermittelungen zu einem Jahresberichte zu Handen des Bundesrates und der Bundesversammlung.

Art. 26.

Die Beschlüsse und Entscheidungen der Berufsverbände und ihrer Organe können von jedem, der ein Interesse nachweist, jederzeit in letzter Instanz an das Centralamt weiter gezogen werden.

Das also angerufene Centralamt tassiert die Beschlüsse und Entsscheidungen, welche gesehess oder statutenwidrig sind oder nachweislich die Interessen einzelner Berbandsmitglieder oder des Publikums in unbilliger Weise verlegen. Jeder Kassation hat indessen eine Anshörung der Verbandsorgane vorauszugehen.

Rap. VI. Strafbestimmungen.

Art. 27.

(Dieser Artikel bleibt späterer Redaktion vorbehalten. In diesem Kapitel soll den Berufsverbänden die gesetliche Festsetzung der strafsbaren Thatbestände und der zu verhängenden Strafarten und Strafsmaße, sowie die Mitwirkung bei der Uhndung in einer Weise zugessichert werden, daß dadurch eine wirksame Vollziehung der vorliegenden Gesetzelkeltimmungen gewährleisket ist.)

Art. 28.

(Aufhebung oder Abanderung bestehender Gesetze.)

Verbandswesen.

Die außerordentliche Generalversammlung des Gewerbeverbandes Burich hat, wie wir gemelbet, am bergangenen Montag das Afl chtenheft thres Setretars festgestellt. Das ständige Bureau bient in erster Linie ben Berbandsmitgliedern, denen es jegliche Auskunft über gewerbliche Beitfragen zu erteilen hat. Indeffen foll das Sefretariat feine Thatigfeit nicht nur innerhalb bes Berbandes entfalten, sondern überhaupt dem Gewerbestand dienen; einerseits soll das Bureau eine Centralftelle ber gewerblichen Beftrebungen bilben, anderseits foll es die verichiedenen Berufsgruppen organifferen helfen. Die näheren Obliegenheiten beftehen in ber Ausfunfiserteilung über Lehrlingswesen, Arbeiterfragen (Saftpflicht, Lohnfragen, Fabritgeset) unlauteres Geschäftsgebahren, Mitwitten bei Schiedsgerichten. Anhandnahme von Beschwerben an behördliche Organe 2c. Der Sekretar beforgt gleichzeitig auch die Geschäfte bes Lehrlingspatronates.

Der Borftand erhielt ben Auftrag die Frage zu prüfen und beförderlichst Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht durch besondere Bereinbarungen mit den Unfallversicherungsgesellschaften für die Berbandsmitglieder eine Ermäßigung ber Prämten erwirkt werden könnte.

Auch soll die Errichtung eines Amtes für Ausmessung von gelieferten Arbeiten durch amtlich beetbigte technische Experten ins Auge gefaßt werden.

In der Delegiertenversammlung des thurgauischen Handwerkers und Gewerbevereins in Weinfelben wurde beschloffen, an einem kantonalen Gewerbetage in Weinfelben — in Aussicht genommen ist der 12. Juni — über das nächstens zur Abstimmung gelangende neue Steuergesetz von kompetentester Seite, herrn Regierungsrat Wild, eventuell von einem zweiten Referenten, sprechen zu lassen.

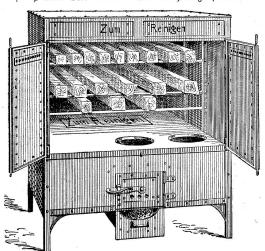
In Bezug auf die Anstredung einer kantonalen fachmännischen Inspektion der gewerblichen Fortbildungsschulen beliebte Zuwarten, weil noch nicht alle Sektionen ihre Antworten auf das Circular des kantonalen Borstandes eingesandt haben. Dagegen wurde beschlossen, es sei das Erziehungsdepartement zu ersuchen, es möge alle diesenigen thurgauischen Zeichnungsschulen, die noch nicht der eitgenössischungsdepartement, daher auch nicht subventionsberechtigt sind, dazu anhalten, sich um die Bundessubvention zu bewerben.

Eidgenössisches Gewerbegesetz. Die Versammlung in Herisau zur Besprechung der Schaffung eines eidgenössischen Gewerbegesetzt duerte vier Stunden. Das Referat hielt Herr I Scheibegger in Vern, seinen bekannten Standpunkt (Schaffung obligatorischer Verufsverbände) versechtend. Ihm traten entgegen die Herren Kingger und Nationalrat Wild von St. Gallen. Auch Herr Kantonsrat Ernst Lut wies auf die Ersahrungen des Stickereiverbandes hin.

Streif in herisau. Da bie Baumeister bie Forberungen ber Arbeiter guruckzewiesen haben, find lettere mit 1. Junt in Streif getreten.

Neuester liegender Fournierofen.

+ Patent Nr. 15234 und Schweizerfabritat.



Dieser Ofen ist ber einzig bestehen be liegen be Fournierofen, in welchem Zint- ober Holzzulagen vom Fener abgeschlossen, ohne zu verbrennen, von der Luft gewärmt werben können.

Trothem liegend conftruiert, erfordert dieser neue Patents Fournierofen nicht mehr Raum als jeder andere aufrechtstehende Ofen. Die Grundsläche besielben beträgt in der Länge 2 Meter und in der Breite 1 Meter. Der Hohlsraum für die Zulagen beträgt bei geschlossener Türe in der Länge 1,98 Meter, in der Breite 0,96 Meter und in der Höhe 0,80 Meter.